



BVG SAMMELSTIFTUNG MATTERHORN

Vorsorgereglement

für die Anschlussverträge
mit BVG Minimalplan
(inkl. L-GAV des Gastgewerbes)

gültig ab 1. Januar 2008

Ausgabe 2008

INHALTSVERZEICHNIS

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Inhalt des Vorsorgereglements / Bezeichnungen
- Art. 3 Alter
- Art. 4 Ordentliches Rücktrittsalter
- Art. 5 Kreis der versicherten Personen
- Art. 6 Ausnahmen von der Versicherungspflicht
- Art. 7 Beginn und Auflösung der Versicherung
- Art. 8 Auskunftspflicht
- Art. 9 Information der Versicherten
- Art. 10 Anrechenbarer Jahreslohn
- Art. 11 Versicherter Lohn

II LEISTUNGEN

- Art. 12 Leistungsübersicht
- Art. 13 Altersguthaben

A Altersleistungen

- Art. 14 Altersrenten
- Art. 15 Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung
- Art. 16 Pensionierten-Kinderrenten

B Invaliditätsleistungen

- Art. 17 Invalidenrenten
- Art. 18 Invaliden-Kinderrenten
- Art. 19 Beitragsbefreiung

C Todesfalleleistungen

- Art. 20 Ehegattenrenten
- Art. 21 Waisenrenten
- Art. 22 Todesfallkapital

D Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

- Art. 23 Eingetragene Partnerschaft
- Art. 24 Anpassung an die Preisentwicklung
- Art. 25 Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen
- Art. 26 Auszahlung der Renten
- Art. 27 Kapitalauszahlung der fälligen Leistung
- Art. 28 Wohneigentumsförderung: Vorbezug, Verpfändung
- Art. 29 Ehescheidung, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

III DIENSTAustrITT

- Art. 30 Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung
- Art. 31 Höhe der Freizügigkeitsleistung
- Art. 32 Verwendung der Freizügigkeitsleistung, Barauszahlung
- Art. 33 Nachdeckung / Nachhaftung

IV BEITRÄGE

Art. 34 Beitragspflicht

Art. 35 Höhe der Beiträge

V ORGANISATION

VI BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 36 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Art. 37 Subrogation

Art. 38 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

Art. 39 Verjährung der Ansprüche

Art. 40 Versicherungstechnische Überprüfung

Art. 41 Sanierungsmassnahmen

Art. 42 Teilliquidation

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43 Erfüllungsort

Art. 44 Gerichtsstand

Art. 45 Lücken im Vorsorgereglement

Art. 46 Anpassung des Vorsorgereglements

Art. 47 Inkrafttreten

VIII ANHANG I

Eckdaten des gemäss Anschlussvertrag gültigen Vorsorgeplans

IX ANHANG II

Einkaufsregelung gemäss Art. 13 Abs. 8

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

1. Die BVG Sammelstiftung Matterhorn (nachfolgend Stiftung genannt) ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sie versichert im Rahmen der Stiftungsurkunde und des vorliegenden Vorsorgereglements die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der ihr vertraglich angeschlossenen Unternehmungen (nachfolgend Mitgliedfirmen genannt) sowie deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Sie gewährleistet im Rahmen dieser Zweckbestimmung die obligatorischen Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
2. Die Stiftung eröffnet die Altersguthaben nach dem Beitragsprimat gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) und deckt die Risiken Tod und Invalidität autonom ab.
3. Die Stiftung ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.
4. Grundlage der Mitgliedschaft bildet der Anschlussvertrag zwischen der Stiftung und der Mitgliedfirma. In diesem Vertrag sind die Rechte und Pflichten umschrieben.

Art. 2 Inhalt des Vorsorgereglements / Bezeichnungen

1. Das vorliegende Vorsorgereglement regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden gegenüber der Stiftung sowie die Beziehungen zwischen Mitarbeitenden, Mitgliedfirmen und Stiftung.

2. In diesem Vorsorgereglement werden bezeichnet mit:

Stiftung: BVG Sammelstiftung Matterhorn

Stifterfirma: Zermatt Bergbahnen AG und
Bürgergemeinde Zermatt

Stiftungsrat: Oberstes Organ der Stiftung

Versicherte: Alle in die Stiftung aufgenommenen Arbeit-
nehmerinnen und Arbeitnehmer der Mitglied-
firma (Art. 5 und 6) gemäss Vereinbarung im
Anschlussvertrag

Personenbezeichnungen sind, falls nicht ausdrücklich anders
festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Art. 3 Alter

Das für die Aufnahme sowie für die Höhe der Beiträge und Al-
tersgutschriften massgebende Alter ergibt sich aus der Diffe-
renz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburts-
jahr.

Art. 4 Ordentliches Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach
Vollendung des 65. Altersjahres erreicht. Eine vorzeitige Pensi-
onierung ist nach Vollendung des 60. Altersjahres möglich
(Art. 15).

Art. 5 Kreis der versicherten Personen

1. Mitarbeitende, die bei der Mitgliedfirma einen AHV-Jahreslohn
erhalten, der den Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG (vgl. Anhang
I) erreicht, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des
17. Altersjahres der obligatorischen Versicherung.

2. Sofern nicht abweichend im Anschlussvertrag umschrieben, werden Mitarbeitende gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Vorsorgereglements versichert.
3. War eine versicherte Person bei Aufnahme in die Stiftung nicht voll arbeitsfähig - auch ohne durch diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (Eidg. IV) teilinvalid zu sein - und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität oder zum Tod, so besteht nur im Rahmen der Bestimmungen des BVG Anspruch auf Leistungen.

Art. 6 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Nicht in die Stiftung aufgenommen werden:

- Mitarbeitende, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben.
- Mitarbeitende mit einem auf maximal 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so erfolgt die Aufnahme in die Stiftung im Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung.
- Mitarbeitende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind
oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- Mitarbeitende, die im Sinne der Eidg. IV zu 70 % invalid sind.
- Mitarbeitende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen.

Art. 7 Beginn und Auflösung der Versicherung

1. Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.
2. Die Versicherung endet mit dem Dienstaustritt, soweit kein Anspruch auf Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen besteht bzw. beginnt.
3. Sinkt der AHV-Jahreslohn einer versicherten Person vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder aus ähnlichen Gründen, so bleiben die versicherten Löhne (vgl. Art. 11) auf ihrem bisherigen Stand stehen, solange eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung verlangen.

Art. 8 Auskunftspflicht

1. Rentenbezüger haben Änderungen des Zivilstandes oder Entstehung bzw. Wegfall von Unterstützungspflichten jeweils der Stiftung mitzuteilen.
2. Bezüger von Invaliden- oder Ehegattenrenten haben der Stiftung Auskunft über allfällige anrechenbare Einkünfte (z.B. in- und ausländische AHV/IV-Leistungen, Leistungen anderer Pensionskassen, weiterhin erzieltetes Erwerbseinkommen) zu geben.
3. Versicherte und Rentenbezüger sowie ihre Anspruchsberechtigten sind der Stiftung und dem Vertrauensarzt gegenüber zu den Auskünften verpflichtet, die für die Versicherung von Bedeutung sind.
4. Für jede versicherte Person ist innerhalb von 30 Tagen ab Versicherungspflicht eine ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldung einzureichen. Die Pflicht zur Anmeldung obliegt der Mitgliedfirma.

5. Die Mitgliedfirma ist verpflichtet, der Stiftung den Austritt einer versicherten Person spätestens 15 Tage vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden.

Art. 9 Information der Versicherten

1. Für jede versicherte Person wird ein Vorsorgeausweis erstellt, der über die Höhe des angesammelten Altersguthabens und der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die Stiftung Auskunft gibt. Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und diesem Vorsorgereglement ist das Vorsorgereglement massgebend.
2. Auf Anfrage erteilt die Stiftung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen den Versicherten weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Stiftung.
3. Jede versicherte Person kann verlangen, dass ihr die Stiftung alle über ihre Person verwalteten Daten mitteilt und gegebenenfalls berichtigt.
4. Im Übrigen werden die versicherten Personen gemäss Art. 86b BVG informiert.

Art. 10 Anrechenbarer Jahreslohn

1. Der anrechenbare Jahreslohn entspricht in der Regel dem 13fachen AHV-Monatslohn des Vorjahres unter Berücksichtigung der für das neue Versicherungsjahr bereits vereinbarten Änderungen (exkl. unregelmässig anfallende Lohnbestandteile).
2. Der maximale anrechenbare Jahreslohn wird von der Mitgliedfirma festgelegt. Sie finden den gültigen maximalen anrechenbaren Jahreslohn im Anhang I.

3. Er wird durch die Mitgliedfirma festgelegt und der Stiftung jeweils per 1. Januar bzw. beim Diensteintritt gemeldet.
4. Unterjährige Lohnveränderungen werden sofort berücksichtigt, sofern die Änderung CHF 6'500.-- p. a. übersteigt. Ansonsten erfolgt die Anpassung auf den nächstfolgenden 1. Januar.

Art. 11 Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn vermindert um den Koordinationsbetrag.
2. Der Koordinationsbetrag entspricht dem gemäss Art. 8 BVG bestimmten Betrag (vgl. Anhang I).
3. Der minimal versicherte Lohn entspricht dem gemäss Art. 8 BVG bestimmten Betrag (vgl. Anhang I).
4. Der maximal versicherte Lohn entspricht dem gemäss Art. 8 BVG bestimmten Betrag (vgl. Anhang I).

II LEISTUNGEN

Art. 12 Leistungsübersicht

Die Stiftung erbringt folgende reglementarische Leistungen:

a) beim Altersrücktritt:

- | | |
|------------------------------|---------|
| - Altersrenten | Art. 14 |
| - Pensionierten-Kinderrenten | Art. 16 |

- | | |
|------------------------------------|------------|
| b) bei Erwerbsunfähigkeit: | |
| - Invalidenrenten | Art. 17 |
| - Invaliden-Kinderrenten | Art. 18 |
| - Beitragsbefreiung | Art. 19 |
| c) bei Tod: | |
| - Ehegattenrenten | Art. 20 |
| - Waisenrenten | Art. 21 |
| - Todesfallkapital | Art. 22 |
| d) bei Wohneigentumsfinanzierung: | |
| - Teil der Freizügigkeitsleistung | Art. 28 |
| e) bei Scheidung: | |
| - Teil der Freizügigkeitsleistung | Art. 29 |
| f) bei vorzeitigem Dienstaustritt: | |
| - Freizügigkeitsleistungen | Art. 30-32 |

Art. 13 Altersguthaben

1. Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres wird für jede versicherte Person ein individuelles Alterskonto geführt.
2. Dem Alterskonto werden gutgeschrieben:
 - das angesammelte Altersguthaben
 - die Altersgutschriften
 - die Freizügigkeitsleistung aus einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung
 - die Einkaufssummen
 - die Zinsen
 Die Summe dieser Grössen bildet das Altersguthaben.
3. Die jährlichen Altersgutschriften sind aus dem Anhang I ersichtlich.

4. Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben.
5. Die Freizügigkeitsleistung aus der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers der versicherten Person ist in die Stiftung zu überweisen. Die Stiftung kann die Freizügigkeitsleistung zu Gunsten der versicherten Person einfordern. Die eingebrachte Freizügigkeitsleistung wird im betreffenden Jahr pro rata verzinst.
6. Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet eine versicherte Person während des Jahres aus der Stiftung aus, wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres anteilmässig bis zum Zeitpunkt berechnet, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist bzw. die Freizügigkeitsleistung erbracht wird.
7. Den Zinssatz bestimmt der Stiftungsrat unter Beachtung des gesetzlichen Mindestzinssatzes.
8. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich auf die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Der maximal mögliche Einkauf ergibt sich aus der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben (vgl. Anhang II) und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben.

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (vgl. Art. 28) getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt wurden.

Der maximal mögliche Einkauf reduziert sich um allfällige Freizügigkeitsleistungen die nicht in die Stiftung überwiesen wurden. Der maximal mögliche Einkauf reduziert sich zudem um denjenigen Teil des allfälligen Guthabens in der Säule 3a, welcher das maximal mögliche Guthaben in der Säule 3a gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV2 übersteigt.

A Altersleistungen

Art. 14 Altersrenten

1. Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (vgl. Art. 4) entsteht für jede versicherte Person der Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt. Art. 15 bleibt vorbehalten.
2. Die Höhe der jährlichen Altersrente wird mit Hilfe des Umwandlungssatzes (vgl. Anhang I) aufgrund des für die versicherte Person zu Beginn ihres Anspruches vorhandenen Altersguthabens bestimmt.
3. War eine versicherte Person unmittelbar vor Erreichen des Rücktrittsalters im Sinne der Eidg. IV invalid, so entspricht ihre Altersrente in jedem Fall mindestens der in diesem Zeitpunkt gültigen, nach BVG berechneten Mindestinvalidenrente einschliesslich Teuerungsanpassung.

Art. 15 Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung

1. Beendet eine versicherte Person ihr Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres, so zahlt sie ab diesem Zeitpunkt keine Beiträge mehr und erhält eine Altersrente, sofern sie nicht die Überweisung der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers verlangt. Sie kann den Bezug der Altersrente längstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter aufschieben.
2. Der Umwandlungssatz wird aufgrund des effektiven Rücktrittsalters und des entsprechenden Kalenderjahrs bestimmt. Die Umwandlungssätze sind im Anhang I definiert.

3. Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit der Mitgliedfirma über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus in einem Arbeitsverhältnis mit der Mitgliedfirma, so kann sie den Bezug der Altersrente um höchstens 5 Jahre aufschieben. Wird das Arbeitsverhältnis mit der Mitgliedfirma aufgelöst, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine aufgeschobene Altersleistung. Die aufgeschobene jährliche Altersrente entspricht dem im effektiven Rücktrittsalter vorhandenen Altersguthaben multipliziert mit dem entsprechenden Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz wird versicherungstechnisch festgelegt.

Art. 16 Pensionierten-Kinderrenten

1. Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.
2. Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 Prozent der Altersrente.

B Invaliditätsleistungen

Art. 17 Invalidenrenten

1. Anspruch auf eine Invalidenrente hat eine versicherte Person bei Vorliegen von Invalidität, sofern sie das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat und sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war.

2. Invalidität liegt ab demselben Datum und im selben Ausmass vor, wie von der Eidg. Invalidenversicherung verfügt.
3. Eine Invalidität von weniger als 40 Prozent gibt keinen Anspruch auf Leistungen; 70 Prozent hingegen geben Anspruch auf die vollen Leistungen. Der Grad der Invalidität entspricht dem von der Eidg. IV verfügten Invaliditätsgrad.
4. Der Anspruch beginnt nach einer Wartefrist von 24 Monaten, frühestens jedoch mit dem Wegfall des Lohnanspruches bzw. nach Erlöschen eines Lohnersatzanspruches. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, wenn die versicherte Person stirbt oder das ordentliche Rücktrittsalter erreicht.
5. Die jährliche Vollinvalidenrente entspricht dem im ordentlichen Rücktrittsalter zu erwarteten Altersguthaben multipliziert mit dem im Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, gültigen Umwandlungssatz (vgl. Anhang I).

Das im ordentlichen Rücktrittsalter zu erwartende Altersguthaben entspricht dem - bei Auszahlung der ersten Rate der Invalidenrente - vorhandenen Altersguthaben erhöht um die zukünftigen Altersgutschriften ohne Zins. Die zukünftigen Altersgutschriften werden mit Hilfe des im gleichen Zeitpunkt gültigen versicherten Lohnes bestimmt.

6. Für eine teilinvaliden versicherte Person beträgt die Teilinvalidenrente je nach Invaliditätsgrad:

Invaliditätsgrad	Teilinvalidenrente in % Vollinvalidenrente
weniger als 40 %	0 %
mindestens 40 %	25 %
mindestens 50 %	50 %
mindestens 60 %	75 %
mindestens 70 %	100 %

7. Hat eine versicherte Person Anspruch auf eine Teilinvalidenrente, so teilt die Stiftung ihr Sparkapital wie folgt in einen invaliden und in einen aktiven Teil auf:

Invaliditätsgrad	invalidierter Teil des Sparkapitals in % des gesamten Sparkapitals	aktiver Teil des Sparkapitals in % des gesamten Sparkapitals
weniger als 40 %	0 %	100 %
mindestens 40 %	25 %	75 %
mindestens 50 %	50 %	50 %
mindestens 60 %	75 %	25 %
mindestens 70 %	100 %	0 %

8. Scheidet eine teilinvalide versicherte Person aus der Firma aus, weil ihr diese keine geeignete Tätigkeit mehr anbieten kann, erhält sie die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird für den aktiven Teil eine Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 30 und 31 ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Ehegatten- und Waisenrenten sowie das Todesfallkapital bemessen sich nach der laufenden Teilinvalidenrente.
9. War die versicherte Person bei ihrer Aufnahme in die Stiftung infolge eines Geburtsgebrechens - mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig und war sie im Zeitpunkt der Erhöhung ihrer Arbeitsunfähigkeit auf über 40 Prozent, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, durch die Stiftung versichert, so hat sie Anspruch auf die minimalen Invalidenleistungen gemäss den Bestimmungen des BVG.
10. Wurde die versicherte Person als Minderjährige invalid und war sie deshalb bei ihrer Aufnahme in die Stiftung mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig und war sie im Zeitpunkt der Erhöhung ihrer Arbeitsunfähigkeit auf über 40 Prozent, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, durch die

Stiftung versichert, so hat sie Anspruch auf die minimalen Invalidenleistungen gemäss den Bestimmungen des BVG.

Art. 18 Invaliden-Kinderrenten

1. Versicherte Personen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das die Bedingungen für den Anspruch auf eine Waisenrente erfüllt (vgl. Art. 21), Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.
2. Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes Kind 20 Prozent der fälligen Invalidenrente.

Art. 19 Beitragsbefreiung

1. Bei Arbeitsunfähigkeit tritt nach einer Wartefrist von 6 Monaten die Befreiung der Beitragspflicht der versicherten Person und der Mitgliedfirma ein. Die Altersgutschriften werden weiterhin aufgrund des bisher versicherten Lohnes dem Altersguthaben der versicherten Person gutgeschrieben. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Stiftung.
2. Die Beitragsbefreiung wird gewährt, solange die Arbeitsunfähigkeit bzw. die Invalidität besteht.
3. Die Beitragsbefreiung wird wie bei der Bestimmung der Invalidenrente entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit bzw. dem Invaliditätsgrad gewährt.

C Todesfalleistungen

Art. 20 Ehegattenrenten

1. Der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner (vgl. Art. 23) einer verstorbenen versicherten oder Renten beziehenden Person hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn der überlebende Ehegatte bzw. Partner in diesem Zeitpunkt für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft mindestens 5 Jahre gedauert hat.
2. Der Anspruch beginnt mit dem Tod der versicherten oder Renten beziehenden Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- oder Invalidenrente.
3. Die Ehegattenrente wird bis zum Tod des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners ausbezahlt. Falls der überlebende Ehegatte bzw. Partner vor Vollendung des 45. Altersjahres sich wieder verheiratet bzw. wieder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, erlischt der Rentenanspruch. In diesem Fall erhält der überlebende Ehegatte bzw. Partner eine Abfindung in der Höhe der 3fachen Jahresehegattenrente.
4. Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente entspricht 60 Prozent der jährlichen Vollinvalidenrente bzw. 60 Prozent der laufenden Altersrente.
5. Die geschiedene Frau bzw. der geschiedene Mann ist dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern
 - der geschiedenen Frau bzw. dem geschiedenen Mann im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde und
 - die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und

- die geschiedene Frau bzw. der geschiedene Mann entweder für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

Der Anspruch besteht nur soweit, als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil die Leistungen anderer Versicherungen, insbesondere der AHV und der Eidg. IV, übersteigt. Die Bestimmungen von Art. 23 Abs. 2 lit. c gelten sinngemäss.

Art. 21 Waisenrenten

1. Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
2. Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- bzw. Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit Vollendung des 18. Altersjahres.

Er besteht jedoch darüber hinaus

- für Kinder in Ausbildung bis zu deren Abschluss, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres und
 - für Kinder, die bei Rentenbeginn mindestens 70 % invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
3. Beim Tod der versicherten Person vor der Pensionierung beträgt die Waisenrente pro Kind 20 Prozent der Vollinvalidenrente. Stirbt die versicherte Person nach der (vorzeitigen) Pensionierung, so beträgt die Waisenrente 20 Prozent der laufenden Altersrente.

Art. 22 Todesfallkapital

1. Stirbt eine versicherte aktive oder invalide Person, richtet die Stiftung ein Todesfallkapital aus.
2. Anspruch auf das Todesfallkapital haben in nachfolgender Reihenfolge:

Das Todesfallkapital erhalten unabhängig vom Erbrecht:

- a) Der hinterbliebene Ehepartner bzw. der hinterbliebene eingetragene Partner und die Kinder der verstorbenen Person, welche Anspruch auf eine Waisenrente der Stiftung gemäss Art. 21 haben.
 - b) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: Natürliche Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
 - c) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe b: Die übrigen Kinder der verstorbenen Person, die Eltern oder die Geschwister.
3. Die versicherte Person kann durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 2a, 2b oder 2c) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung der verstorbenen Person vorliegt, steht das Todesfallkapital allen begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der verstorbenen Person bei der Stiftung vorliegen.
 4. Es besteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital nach Abs. 2b oder 2c, wenn die begünstigte Person eine Ehepartner- bzw.

Lebenspartnerrente einer anderen Pensionskasse oder eine Witwen- bzw. Witwerrente der AHV bezieht.

5. Das Todesfallkapital entspricht dem am Ende des Todesmonats vorhandenen Altersguthaben, abzüglich des Barwerts einer allfälligen Ehegattenrente (inkl. Abfindung) gemäss Art. 20 und abzüglich des Barwertes von allfälligen Waisenrenten gemäss Art. 21, jedoch mindestens gleich Null.

D Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

Art. 23 Eingetragene Partnerschaft

1. Versicherte in eingetragener Partnerschaft haben die gleichen Rechte und Pflichten wie verheiratete Versicherte.

2. Rechte

- a) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente

Stirbt eine versicherte Person in eingetragener Partnerschaft, so wird der überlebende Partner einem Ehegatten gleichgestellt (vgl. Art. 20).

Stirbt eine versicherte Person in aufgelöster Partnerschaft, so wird der überlebende ehemalige Partner einem geschiedenen Ehegatten gleichgestellt (vgl. Art. 20 Abs. 6).

- b) Anspruch auf das Todesfallkapital

Stirbt eine versicherte oder rentenberechtigte Person in eingetragener Partnerschaft, so hat der überlebende Partner Anspruch auf das gleiche Todesfallkapital wie ein Ehegatte (vgl. Art. 22).

c) Auflösung der Partnerschaft

Bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft einer versicherten Person wird gleich vorgegangen wie bei der Ehescheidung einer versicherten Person (vgl. Art. 29).

3. Pflichten

a) Kapitalbezug bei Pensionierung

Will eine versicherte Person in eingetragener Partnerschaft ihre Altersleistung oder einen Teil davon in Kapitalform beziehen (vgl. Art. 27 Abs. 1), so muss der Antrag von ihrem Partner mitunterzeichnet werden.

b) Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

An versicherte Personen in eingetragener Partnerschaft ist die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung (vgl. Art. 32 Abs. 3) nur zulässig, wenn ihr Partner schriftlich zustimmt.

c) Anrechnung von Leistungen Dritter

Bei den Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen werden die Einkünfte des überlebenden Partners sowie der Waisen zusammengerechnet (vgl. Art. 25 Abs. 3).

d) Wohneigentumsförderung: Vorbezug, Verpfändung

Für versicherte Personen in eingetragener Partnerschaft sind Verpfändung und Vorbezug nur zulässig, wenn der Partner schriftlich zustimmt (vgl. Art. 28 Abs. 2).

Art. 24 Anpassung an die Preisentwicklung

1. Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden bis zum ordentlichen Rücktrittsalter nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst, sofern die teuerungsangepassten BVG-Minimalrenten höher sind als die ordentlichen Renten der Stiftung.

2. Der Stiftungsrat hat im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung die Anpassung der laufenden Renten in den übrigen Fällen vorzunehmen.

Art. 25 Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen

1. Ergeben die Versicherungsleistungen der Stiftung (infolge Alter, Invalidität oder Tod) zusammen
 - mit Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen), dem UVG, der Militärversicherung oder einer privaten Versicherung, für welche die Mitglied-firma mindestens die Hälfte der Prämien bezahlt hat,
 - mit regelmässigen Arbeitseinkünften einer invaliden Person und
 - zusammen mit allfälligen Haftpflichtansprüchen gegenüber der Mitgliedfirma oder einem Dritten ein Renteneinkommen von mehr als 90 % des letzten anrechenbaren Jahreslohnes (vgl. Art. 10) der versicherten Person, werden die von der Stiftung auszurichtenden Renten soweit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.

Allfällige einmalige Kapitalleistungen werden dabei nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige Renten umgerechnet.

2. Die Renten und allfällige Zusatzrenten der AHV/IV, auf welche der Ehegatte der rentenberechtigten Person Anspruch hat, werden nicht angerechnet.
3. Die Einkünfte gemäss Abs. 1 des hinterbliebenen Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet.
4. In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine solche Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.

5. Leistungen aus privaten Versicherungen, für die die versicherte Person die Prämien allein bezahlt hat, berühren die Leistungen der Stiftung nicht.
6. Zahlt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung eine Invalidenrente über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, so wird die ab diesem Datum zahlbare Altersrente der Stiftung wie eine Invalidenrente behandelt.
7. Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der Eidg. IV widersetzt.
8. In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind. Der mutmasslich entgangene Verdienst wird ausschliesslich für die Bestimmung des minimalen Leistungsanspruchs gemäss BVG berücksichtigt (vgl. Art. 24 BVV2).

Art. 26 Auszahlung der Renten

Die Auszahlung der aufgrund dieses Vorsorgereglements fälligen Renten erfolgt in der Regel monatlich am Ende des Monats. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.

Art. 27 Kapitalauszahlung der fälligen Leistung

1. Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, mit der vorzeitigen bzw. aufgeschobenen Pensionierung kann eine versicherte Person die fällige Altersrente ganz oder teilweise in Kapitalform beziehen.

Sie hat dies der Stiftung spätestens 6 Monate vorher schriftlich und, sofern sie verheiratet ist bzw. in eingetragener Partnerschaft lebt, vom Ehegatten bzw. Partner mitunterzeichnet bekanntzugeben, ansonst sie dieses Recht verwirkt.

Die Erklärung kann nicht mehr widerrufen werden, sobald die Frist von 6 Monaten angelaufen ist.

Die Kapitalauszahlung erfolgt in der Regel am ersten Tag des Monats in dem die erste Monatsrate der Altersrente ausbezahlt würde bzw. wird.

Der Stiftungsrat kann in besonderen Fällen die Kapitalauszahlung verweigern.

2. Der Bezug bzw. Teilbezug der Altersrente in Kapitalform ist nicht möglich, wenn die versicherte Person im Anschluss an eine Invalidenrente eine Altersrente bezieht.
3. Auf Verlangen eines überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners kann die Ehegattenrente durch ein Todesfallkapital ersetzt werden. Dieses entspricht dem versicherungstechnischen Deckungskapital, höchstens jedoch dem vorhandenen Altersguthaben. Der Stiftungsrat kann in besonderen Fällen die Kapitalauszahlung verweigern.
Wird eine Kapitalauszahlung verlangt, so ist dies dem Stiftungsrat vor der ersten Rentenzahlung schriftlich mitzuteilen.
4. Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezuges die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegattenrente weniger als 6 Prozent und eine Kinderrente weniger als 2 Prozent der minimalen Altersrente der AHV, so wird in jedem Fall anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet.

5. Wird die gesamte Altersrente bzw. Ehegattenrente in Kapitalform bezogen, so werden mit der Kapitalauszahlung sämtliche reglementarischen Leistungen abgegolten. Es bestehen keine weiteren Ansprüche der versicherten Person bzw. seiner Hinterlassenen gegenüber der Stiftung.

Wird nur ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, so werden die mit der gekürzten Altersrente mitversicherten Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.

Art. 28 Wohneigentumsförderung: Vorbezug, Verpfändung

1. Die aktive versicherte Person kann bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter (vgl. Art. 4) einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (in der Regel gleicher Wohnsitz) oder zur Amortisation von Hypothekendarlehen, die auf solchem Wohneigentum lasten, geltend machen. Sie kann aber auch für denselben Zweck oder zum Aufschub der Amortisation von Hypothekendarlehen, die auf solchem Wohneigentum lasten, diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
2. Für verheiratete versicherte Personen sowie für versicherte Personen in eingetragener Partnerschaft sind Verpfändung und Vorbezug nur zulässig, wenn der Ehepartner bzw. Partner schriftlich zustimmt.
3. Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung beziehen oder verpfänden. Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 5 Abs. 4 WEFV (Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge).

4. Die Stiftung zahlt einen Vorbezug normalerweise innert 6 Monaten aus. Wird die Liquidität der Stiftung durch die Vorbezüge in Frage gestellt, so kann die Stiftung die Gesuche aufschieben.
5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20'000 Franken. Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.
6. Die Stiftung meldet den Vorbezug an das Grundbuchamt, welches eine entsprechende Grundbucheintragung zur Veräusserungsbeschränkung einträgt.
7. Verkauft die versicherte Person ihr Wohneigentum, so hat sie das im Grundbuch eingetragene Vorsorgegeld an die Stiftung zurück zu überweisen.
8. Beim Vorbezug werden das Altersguthaben, die versicherte Altersrente, die versicherten Pensionierten-Kinderrenten, die versicherte Ehegattenrente, die versicherten Waisenrenten sowie das Todesfallkapital gekürzt.

Das Altersguthaben wird um den ausbezahlten Vorbezug reduziert.

Die versicherte Altersrente wird aufgrund der Reduktion des Altersguthabens gekürzt.

Die versicherten Pensionierten-Kinderrenten und Waisenrenten werden aufgrund der Kürzung der versicherten Altersrente gekürzt.

Die Kürzung der versicherten Ehegattenrente entspricht 60 % der Kürzung der versicherten Altersrente.

9. Für die administrative Abwicklung eines Vorbezuges oder einer Verpfändung von Vorsorgeleistungen wird ein Unkostenbeitrag erhoben. Kosten Dritter sind von der versicherten Person zu tragen.

Art. 29 Ehescheidung, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

1. Bei einer Ehescheidung hat die vom Gericht angeordnete Überweisung eines Teils der Freizügigkeitsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten eine Kürzung des Altersguthabens der versicherten Person um den an den anderen Ehegatten überwiesenen Betrag zur Folge. Der so verlorene Betrag kann gemäss Art. 13 Abs. 8 ganz oder teilweise wieder eingekauft werden.
2. Die vorliegenden Bestimmungen gelten sinngemäss bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.
3. Verursacht die Überweisung der Freizügigkeitsleistung der Stiftung einen ausserordentlichen administrativen Aufwand, so kann die Stiftung der versicherten Person einen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

III DIENSTAustrITT

Art. 30 Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung

Tritt eine versicherte Person aus den Diensten der Mitgliedfirma aus, ohne beim Austritt in den Genuss der in diesem Vorsorgereglement erwähnten Leistungen der Stiftung zu gelangen, so hat sie Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Beendet eine versicherte Person, die eine Teilinvalidenrente der Stiftung bezieht, ihr Arbeitsverhältnis, so gelten die Bestimmungen dieses Vorsorgereglements über die Austrittsleistung für den aktiven Teil entsprechend.

Art. 31 Höhe der Freizügigkeitsleistung

1. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben (gemäss Art. 15 FZG: Beitragsprimat).
2. Die Freizügigkeitsleistung entspricht in jedem Fall mindestens den gesetzlichen Vorschriften (vgl. Art. 17 und 18 FZG).
3. Die versicherte Person erhält von der Stiftung eine Abrechnung über ihre Freizügigkeitsleistung.
4. Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Ab diesem Zeitpunkt wird sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (vgl. Anhang I) verzinst. Überweist die Kasse die Freizügigkeitsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so wird sie nach Ablauf dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz (vgl. Anhang I) verzinst.

Art. 32 Verwendung der Freizügigkeitsleistung, Barauszahlung

1. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Stiftung die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
2. Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Kasse mitzuteilen, ob die Freizügigkeitsleistung
 - a) an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft bzw. an den Pool für Freizügigkeitspolice zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder
 - b) an eine Bank auf ein Freizügigkeitskonto der 2. Säule zu überweisen ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, so wird spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Freizügigkeitsleistung der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG) überwiesen.

3. Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn
 - a) sie die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, unter Vorbehalt von Abs. 4, oder
 - b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
 - c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ein jährlicher Beitrag der versicherten Person beträgt.

An verheiratete versicherte Personen ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehepartner schriftlich zustimmt.

An versicherten Personen in eingetragener Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Partner schriftlich zustimmt.

4. Der obligatorische BVG-Teil der Freizügigkeitsleistung (BVG-Altersguthaben) darf nicht bar ausbezahlt werden, wenn die versicherte Person
 - a) die Schweiz endgültig verlässt,
 - b) einen neuen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU bzw. der EFTA hat
und
 - c) der obligatorischen Rentenversicherung am neuen Wohnsitz untersteht und weiterhin gegen Alters-, Invaliditäts- und Todesfallrisiko versichert ist.

In diesem Fall muss der obligatorische BVG-Teil der Freizügigkeitsleistung in der Schweiz an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft bzw. an den Pool für Freizügigkeitspolice oder an eine Bank gemäss den Bestimmungen von Abs. 2 überwiesen werden.

Art. 33 Nachdeckung / Nachhaftung

1. Die im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses gemäss BVG versicherten Minimalleistungen bei Tod und Invalidität bleiben bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats, unverändert versichert (Nachdeckungsfrist).
2. Ist eine versicherte Person im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bzw. bei Ablauf der Nachdeckungsfrist nicht voll arbeitsfähig und wird in der Folge innerhalb von 360 Tagen aufgrund der gleichen Ursache invalid erklärt (vgl. Art. 17), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente. Erhöht sich der Invaliditätsgrad aufgrund der gleichen Ursache innert weiterer 90 Tage, so wird die Invalidenrente entsprechend erhöht.
3. Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bzw. bei Ablauf der Nachdeckungsfrist invaliden Person aufgrund der gleichen Ursache innert 90 Tagen, so wird die Invalidenrente entsprechend erhöht.
4. Tritt die Invalidität oder die Erhöhung des Invaliditätsgrades nicht innerhalb der genannten Fristen ein, so richtet sich ein allfälliger Anspruch auf eine Invalidenrente oder auf die Erhöhung der Invalidenrente ausschliesslich nach den Bestimmungen des BVG.
5. Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

IV BEITRÄGE

Art. 34 Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht für die Mitgliedfirma und für die versicherte Person beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung.
2. Die Beitragspflicht erlischt mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Stiftung infolge Dienstaustrittes, mit der vorzeitigen Pensionierung bzw. mit dem Tod der versicherten Person, spätestens jedoch mit dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Vorbehalten bleibt eine allfällige Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf von 6 Monaten (vgl. Art. 19).
3. Die Beiträge der versicherten Person werden durch die Mitgliedfirma vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den Beiträgen der Mitgliedfirma monatlich der Stiftung überwiesen.
4. Die Mitgliedfirma erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußerten Beitragsreserven, die in der Stiftungsrechnung gesondert ausgewiesen sind.

Art. 35 Höhe der Beiträge

1. Die Altersgutschriften, die Risikobeiträge (Todes- und Invaliditätsleistungen) und die Beiträge an den Sicherheitsfonds (gemäss Art. 56 bis 59 BVG) sowie an die Verwaltung werden durch jährliche Beiträge der Mitgliedfirma und der versicherten Person finanziert.
2. Die Beiträge der versicherten Personen werden im Anhang I definiert.

3. Die Beiträge der Mitgliedfirma werden im Anhang I definiert. Die Summe der von der Mitgliedfirma innerhalb eines Kalenderjahrs bezahlten Beiträge entspricht mindestens 50 % der Gesamtsumme der bezahlten Beiträge (versicherte Personen und Mitgliedfirma zusammen).
4. Der monatliche Lohnabzug beträgt für die versicherte Person einen Zwölftel des jährlichen Beitrages.

V ORGANISATION

Die Organisation und die Verwaltung der Stiftung werden im Organisationsreglement der Stiftung festgelegt.

VI BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 36 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

1. Der Anspruch auf Leistung der Stiftung kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten sind Art. 28 und 29.
2. Der Anspruch auf Leistung der Stiftung kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.

Art. 37 Subrogation

Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen gemäss Art. 22 Abs. 2 ein.

Art. 38 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

1. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.
2. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 39 Verjährung der Ansprüche

1. Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherten Personen im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Stiftung nicht verlassen haben.
2. Forderungen auf periodischen Rentenzahlungen (inkl. allfällige Spargutschriften infolge Invalidität) verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren. Die Artikel 129 - 142 des Obligationenrechts sind anwendbar.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 41 BVG.

Art. 40 Versicherungstechnische Überprüfung

Die Stiftung muss mindestens alle 2 Jahre versicherungstechnisch überprüft werden. Wird aufgrund der versicherungstechnischen Überprüfung eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 festgestellt, so hat der Stiftungsrat Sanierungsmassnahmen (vgl. Art. 41) zu prüfen.

Art. 41 Sanierungsmassnahmen

1. Der Stiftungsrat analysiert bei bestehender Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 die Ursachen und erarbeitet geeignete Massnahmen, die in einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts führen. Er erstellt dazu unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und der bundesrätlichen Weisungen ein Massnahmenkonzept, welches er laufend auf die Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf anpasst.
2. Im Massnahmenkonzept kann der Stiftungsrat die Erhebung von
 - Sanierungsbeiträgen der aktiven versicherten Personen;
 - Sanierungsbeiträgen der Mitgliedfirmen;
 - Sanierungsbeiträgen der rentenberechtigten Personensowie eine vorübergehende Reduktion der Sparbeiträge beschliessen.

Die Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG dürfen nicht geschmälert werden.

3. Für die rentenberechtigten Personen erfolgt die Erhebung des Sanierungsbeitrages durch Verrechnung mit der laufenden Rente. Der Sanierungsbeitrag entspricht höchstens der Summe der Rentenerhöhungen der letzten 10 Jahre. Die Höhe der

Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt in jedem Fall gewährleistet.

4. Das Massnahmenkonzept wird in Zusammenarbeit mit dem Experten für die berufliche Vorsorge erstellt.
5. Die aktiven versicherten Personen, die Mitgliedfirmen, die rentenberechtigten Personen sowie die zuständige Aufsichtsbehörde werden über die bestehende Unterdeckung und das beschlossene Massnahmenkonzept orientiert.

Art. 42 Teilliquidation

Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation werden in einem separaten Reglement festgelegt.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43 Erfüllungsort

Erfüllungsort der Vorsorgeleistungen ist der schweizerische Wohnsitz des Anspruchsberechtigten. Bei Wohnsitz im Ausland hat der Anspruchsberechtigte eine Bank in der Schweiz als Zahlungsstelle zu bezeichnen.

Art. 44 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 45 Lücken im Vorsorgereglement

Durch dieses Vorsorgereglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch seine sinngemässe Anwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erledigt. Wo nötig, holt er den Rat des Experten ein.

Art. 46 Anpassung des Vorsorgereglements

1. Dieses Vorsorgereglement kann vom Stiftungsrat abgeändert werden. Reglementsänderungen dürfen in keinem Fall zur Folge haben, dass das Stiftungsvermögen dem Stiftungszweck, d.h. der Vorsorge für die Mitarbeiter der Mitgliedfirmen, entfremdet wird.
2. Die wohlerworbenen Rechte der Destinatäre der Stiftung bleiben durch die Reglementsänderungen vollumfänglich gewahrt.
3. Reglementsänderungen werden dem Amt für berufliche Vorsorge zur Kenntnis gebracht.

Art. 47 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Vorsorgereglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.
2. Dieses Vorsorgereglement berücksichtigt die gesetzlichen Änderungen im Rahmen der 1. BVG-Revision, welche am 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt wurde. Die reglementarischen Bestimmungen des vorliegenden Vorsorgereglements gelten unter Vorbehalt der Entwicklung der gesetzlichen Vorschriften sowie deren Interpretation, der Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Praxis und der Rechtsprechung.

BVG Sammelstiftung Matterhorn

Gemäss Stiftungsratsbeschluss
vom 16. November 2007

Agathe Wirz-Julen

Präsidentin des
Stiftungsrates

Guido Julen

Vizepräsident des
Stiftungsrates